



KRANKENSTAND

Vertragslehrpersonen (VBG § 24)

Für VertragslehrerInnen gelten bei längeren Krankenständen Bestimmungen, die sich sowohl auf den Gehaltsbezug, als auch auf die Anstellungssituation auswirken! Abhängig von der Dauer der Anstellung gelten folgende Regelungen:

Dauer des Dienstverhältnisses	Dauer des Krankenstandes = Ansprüche §24 und §46 VBG
Bis 5 Jahre (für IIL-Lehrpersonen gilt dies immer)	bis 42 Tage = Gehalt + Kinderzuschuss weitere 42 T. = ½ Gehalt + Kinderz., darüber hinaus = keine Bezüge
ab 5 Jahre	bis 91 Tage = Gehalt + Kinderzulage weitere 91 T. = ½ Gehalt + Kinderz., darüber hinaus = keine Bezüge
Ab 10 Jahre	bis 182 Tage = Gehalt + Kinderz. weitere 182 T. = ½ Gehalt + Kinderz.,

- Bei der Berechnung der Krankenstandsdauer handelt es sich um Kalendertage nicht um Werktage!
- Nach Kürzung des Monatsgehalts ist bei der Sozialversicherung das Krankengeld zu beantragen. Das Krankengeld ist kein Lohnersatz, sondern ein Zuschuss, der nach dem Bruttoverdienst des vergangenen Monats bemessen wird. Die Gewährung des Krankengelds erfolgt auf die Dauer von maximal 52 Wochen (Ausnahme: IIL-LehrerInnen, hier beendet die Einstellung der Bezüge das befristete Dienstverhältnis!)



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at

- Eine Dienstverhinderung in der Dauer eines Jahres bewirkt die Beendigung des Dienstverhältnisses außer es wurde vorher eine Fortsetzung vereinbart.
- Der Dienstgeber hat drei Monate vor der Dienstauflösung die Lehrperson vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen.
- Wichtig: Eine weitere Dienstverhinderung innerhalb von 6 Monaten wegen Krankheit oder desselben Unfalls gilt als Fortsetzung des Krankenstandes!

Pragmatisierte Lehrpersonen (LDG § 36, GehG § 13 c)

- Bei pragmatisierten Lehrpersonen wird das Gehalt nach 182 Tagen Krankenstand auf 80 % jenes Monatsbezuges herabgesetzt, der im ohne Dienstverhinderung gebührt hätte. Für die fehlenden 20 % gibt es keinen Ersatz durch Krankengeld.
- Nach drei Monate Abwesenheit vom Dienst (Krankheit, Gebrechen, Unfall), hat sich die Lehrperson auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung (Amtsarzt) zu unterziehen.
- Wenn die Lehrperson vom Amtsarzt als dauernd dienstunfähig betrachtet wird, wird sie in den Vorruhestand versetzt.
- Eine weitere Dienstverhinderung innerhalb von 6 Monaten wegen Krankheit oder desselben Unfalls gilt als Fortsetzung des Krankenstandes!



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
alexandra.loser@vorarlberg.at
0664 16 25 988